

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig. Fernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 17

Leipzig, 1. September 1904

XI. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Aus den Mitteilungen der

Chemnitzer Gewerbekammer

entnehmen wir folgende Bekanntmachung:

Ersuchen des Stadtrats in Chemnitz um eine Äußerung zu einer durch die Kgl. Kreishauptmannschaft Chemnitz an ihn gelangten Ministerialverordnung vom 28. Mai 1904, betr.

die Angabe des Feingehalts bei Taschenuhren

(d. d. 18./6. 1904, J. No. 3602).

Die Ministerialverordnung lautet:

„Nach einem Schreiben des Reichskanzlers werden zufolge der Mitteilung des Leiters einer Uhrenfabrik in der Schweiz seit etwa zwei Jahren von dort vielfach Taschenuhren geringen Goldgehalts, besonders Damenuhren, mit einem Feingehalt von nur 8 Karat nach Deutschland eingeführt, die entgegen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 120) mit der Angabe ihres Feingehaltes (0,333) versehen sind. Schweizer Uhrenfabriken und deutsche Uhrenhändler sollen ferner jene Vorschriften häufig dadurch zu umgehen versuchen, daß sie in ihren Warenzeichen, welche den Uhrgehäusen aufgeprägt werden, die Zahl 333 verwenden. Unzweifelhaft wird aber durch die Eintragung derartiger Zeichen in die Zeichenrolle die Strafbarkeit nach dem Gesetze vom 16. Juli 1884 nicht beseitigt. Solche Warenzeichen, deren Inhalt möglicherweise gegen das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 verstößt, sind nach einer Auskunft des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts für folgende Firmen eingetragen:

1. Zeichen 3334 für L. L., Berlin,
2. Zeichen 46110 für P. W. & Co., Hamburg,
3. Zeichen 46220 für O. P., Berlin,
4. Zeichen 36361 für M. K., Berlin,
5. Zeichen 63978 für R. B., Hamburg,

angemeldet dagegen ein solches unter B 8289/42 Wg. für R. B., Hamburg,

Die Kreishauptmannschaften werden veranlaßt, die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884, namentlich bei der Fertigstellung und dem Vertrieb von Taschenuhren, ihr Augenmerk zuzuwenden und über ihre Wahrnehmungen hierbei binnen drei Monaten Bericht zu erstatten.“

Die Gewerbekammer hat in der Angelegenheit zunächst eine Äußerung von dem Uhrmacher-Verein zu Chemnitz und Umgegend eingeholt. Derselbe teilte zur Sache mit, daß ihm allerdings die in Frage stehenden Zeichen zu Gesicht gekommen seien. Man nehme jedoch keinen Anstand, derartige Stücke dem Lager zuzuführen; denn infolge des Gesetzes über die Stempelung der 14karätigen = 0,585 Goldgehäuse habe eine Ware Eingang gefunden, die unter der Bezeichnung „8 Karat“ eine so verschiedene Legierung zeige, wie sie eben nur durch die Unkontrollierbarkeit des Feingehalts absatzfähig sei. Da

Bericht über die Sitzung vom 22. August in Zills Tunnel.

Anwesend waren die Mitglieder Herren Diebener, Friedrich, Hahn, Herrmann, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Schneider, Scholze, Wacker und Wildner.

Zunächst erstattete der Kollege Hahn Bericht über den Termin der Klage Busse dessen Resultat schon in der vorigen Nummer bekannt gegeben wurde. In letzter Stunde hat B. doch noch gegen das uns freisprechende Urteil

Berufung eingelegt,

so daß in einigen Wochen erneute Verhandlung vor dem Kgl. Landgericht Berlin nötig ist, über die wir natürlich unsere Mitglieder auf dem Laufenden erhalten werden.

Sodann nahm die Versammlung Kenntnis von der frdl. Einladung der

Urania zu Glashütte,

welche am 28. Aug. ihr 25jähriges Bestehen feierte. Es wurde beschlossen der Vereinigung die Glückwünsche der Zentralstelle auszudrücken und für die Einladung bestens zu danken.

Von dem Kollegen Bistrick in Königsberg erhielten wir eine Nummer der Allgemeinen Königsberger Zeitung, die das bekannte Inserat von

Feith in Wien

enthält. Wir haben analog dem Braunschweiger Fall den verantwortlichen Redakteur des genannten Blattes angezeigt und erwarten, daß die Zeitung verurteilt wird die betr. Anzeige nicht mehr zu veröffentlichen. In der gleichen Weise sind wir wegen derselben Annonce auch gegen den Hannoverschen Anzeiger vorgegangen und schließlich haben wir auch die Staatsanwaltschaft in Berlin benachrichtigen müssen, daß The American Watch Co. nach ihrer Verurteilung wiederum

fine gold plated

Schmucksachen annonciert hat. Wenn die Genannte, wie das üblich ist, für jeden Fall der Zuwiderhandlung 100 Mk. Strafe zahlen muß, dann kann die Buße ein hübsches Sümmchen kosten. Wir bitten darum wieder alle Kollegen, uns die Zeitungen, welche das fragliche Inserat enthalten, ungesäumt einzuschicken.